



Anmeldung GMS Althengstett

Klasse _____ ab _____

Vor- und Zuname des Kindes _____

weiblich ♀ männlich ♂

Geboren am _____ in _____ Land _____

Staatsangehörigkeit _____ Sprache im häuslichen Umfeld _____

Religion _____ Teilnahme am Religionsunterricht ev. kath. nein

Einwilligung zur Weitergabe des Namens an anerkannte Religionsgemeinschaft ja nein

Anschrift: _____

Telefon privat _____ Tel. Geschäft _____

Handy _____ E-Mail _____

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten

Mutter: _____

Vater: _____

Eintritt in die Grundschule: am _____ in _____

Bisherige Schule: _____

Festgestellter Förderbedarf (Sonderschule) ja nein

Nimmt voraussichtlich am Mittagessen in der Mensa teil ja nein

Bitte ausfüllen bei Schulanmeldung ab Klasse 6,7 und 8:

Ab **Klasse 6**: Teilnahme am Französisch-Unterricht ja nein

Ab **Klasse 7**: Teilnahme Französisch Technik Alltagskultur, Ernährung, Soziales (AES)

Ab **Klasse 8**: Wahl des Profulfaches Sport Naturwissenschaften und Technik

Ich habe von der Erklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos, Video- und Tonaufnahmen Kenntnis genommen und diese unterschrieben.

Ich habe die Information zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung von Schüler-/Elterndaten erhalten.

Althengstett, den _____

Unterschrift Mutter _____

Unterschrift Vater _____

Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und Sekundarstufe

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

(Elke Ruf, Schulleiterin)

Name (SchülerIn)	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
------------------	---------	--------------	--------

Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte, Schulfeste oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Es handelt sich um die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien:

	Beispiel	Veröffentlichung	
Örtliche Tagespresse, Homepage	Tageszeitung, Nachrichtenblatt Homepage GMS	Ja	Nein
Social Media Kanäle der GMS Althengstett	Instagram, Facebook	Ja	Nein

Die Rechteeräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht. Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht. **Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.**

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Veröffentlichungen im Internet/Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Ort, Datum

 Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

und

 ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift Schülerin/Schüler



Elektronische Speicherung und Verarbeitung von Schülerdaten

Sehr geehrte Eltern,

wir verwalten unsere Schülerdaten mit Hilfe einer digitalen Schülerkartei. Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat uns die Genehmigung hierfür erteilt, da wir die entsprechenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Gemäß § 9, Abs. 2, des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg weisen wir Sie darauf hin, dass Sie aufgrund des Schulverhältnisses, des Schulgesetzes und der geltenden Rechtsverordnung verpflichtet sind, die von der Schule zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigten Daten anzugeben. Die Abgabe der Daten erfolgt in der Regel bei der Schulanmeldung.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass folgende Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden:

Schülerdaten: **Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Konfession, Klasse, vorzeitige Einschulung oder Zurückstellung, Einschulungsdatum vorherige Schule, Eintrittsdatum an unserer Schule, Arbeitsgemeinschaften, Bemerkungen.**

Elterndaten: **Name, Vorname, Funktion (Elternvertreter oder nicht).**

Die Daten von Schülerinnen und Schülern, die unsere Schule verlassen, werden am Ende des jeweiligen Schuljahres gesperrt. Von Amts wegen sind sie 50 Jahre, nachdem der Schüler die Schule verlassen hat, zu archivieren.

Sie können jederzeit einen Ausdruck Ihrer o. g. Daten erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Ruf (Rektorin)

Ergänzung zur Schulordnung **Umgang mit mobilen Endgeräten**

Mobile Endgeräte wie Handys, Smartphones, Tablets, usw. sind für viele von uns ein ständiger Begleiter im Alltag. Das ist auch in Ordnung, denn sie sind in vielerlei Hinsicht sehr nützlich!

Bei der Nutzung können sich jedoch vielfältige Probleme ergeben. Wir wollen durch diese Vereinbarung erreichen, dass Mobbing und Diskriminierungen durch Videos, Fotos und Messengerdienste an unserer Schule nicht mehr stattfinden.

- Auf dem gesamten Schulgelände ist das Benutzen von mobilen Endgeräten bzw. Handys und deren Zubehör untersagt, mit Ausnahme der Mittagspause, jedoch nicht während des Mittagessens. Sie müssen ausgeschaltet und sicher verstaut sein. Mit ihnen darf auch nicht hantiert werden.
- Während der Unterrichtszeit schaltest du dein mobiles Endgerät nur ein, wenn dir deine Lehrkraft dies ausdrücklich erlaubt.
- Die Schule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene mobile Endgeräte.

Besteht der Verdacht, dass mit dem mobilen Endgerät strafbare Inhalte (gewaltverherrlichende, rassistische, politisch extreme oder pornografische Inhalte) konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige erstattet.

Ein mobiles Endgerät, das während der Schul- und Unterrichtszeit sicht- oder hörbar ist, wird vom Lehrer „eingezogen“.

Halte dich an die Vereinbarung, sonst reagiert die Schule wie folgt:

1. Mal:

Das mobile Endgerät wird dir sofort abgenommen. Du holst dir das mobile Endgerät am selben Tag nach Unterrichtsschluss im Sekretariat ab. Es erfolgt eine Mitteilung an deine Eltern vom Klassenlehrer.

2. Mal:

Das mobile Endgerät wird dir sofort abgenommen. Du holst dir das mobile Endgerät am selben Tag nach Unterrichtsschluss im Sekretariat ab. Es erfolgt eine Mitteilung an deine Eltern vom Klassenlehrer, zuzüglich erhältst du Schulsozialstunden.

3. Mal:

Das mobile Endgerät wird dir sofort abgenommen. Es erfolgt eine Mitteilung an deine Eltern, die das mobile Endgerät dann persönlich in der Schule abholen, zuzüglich erhältst du Schulsozialstunden.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder zu einer verantwortungsvollen Nutzung der mobilen Endgeräte anzuleiten, zu begleiten und dieses gegebenenfalls auch zu kontrollieren.

Diese Schulordnung tritt in Kraft:

Ort/Datum

Die Schulleitung

.....
Die Schülerin / Der Schüler

.....
Die Eltern / Die Erziehungsberechtigten

Hausordnung der GMS und der RS Althengstett

Im Bereich des Schulzentrums treffen sehr viele Menschen mit unterschiedlichen Aufgaben und Interessen aufeinander. Damit es möglichst wenig Störungen und Schwierigkeiten gibt, müssen wie in der Familie, im Verkehr oder beim Sport bestimmte Regeln eingehalten werden. Sie gelten für alle Beteiligten.

Grundregel 1:

Ich verhalte mich so rücksichtsvoll, dass keine andere Person belästigt, gestört, gefährdet oder geschädigt wird.

Grundregel 2:

Ich verhalte mich so, dass fremder und eigener Besitz geschont und sachgerecht behandelt wird. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Sachbeschädigung werden die Eltern haftbar gemacht.

Grundregel 3:

Ich komme pünktlich zum Unterricht, nutze die Lernzeiten und verursache keine unnötigen Störungen.

Grundregel 4:

Ich helfe mit, für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich zu sorgen, Schäden zu vermeiden und unnötige Kosten zu ersparen!

Grundregel 5:

Den weisungsbefugten Personen (Lehrerinnen und Lehrern der Realschule, GMS, Hausmeistern und den SMV-Ordern (bei SMV-Veranstaltungen)) ist Folge zu leisten. Auf Verlangen haben Schülerinnen und Schüler ihren Namen und die Klasse zu nennen.

Regelung Mittagspause:

Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen, haben die Möglichkeit, sich von Montag bis einschließlich Donnerstag von 12.10 Uhr bis 13.35 Uhr in der Mensa des Schulzentrums und auf dem Schulgelände aufzuhalten. Unsere Schulsozialarbeiterin Frau Becker und Frau Roller stehen den Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie betreuen auch das Bewegungsangebot in der Mittagspause.

Für Schülerinnen und Schüler, welche die beaufsichtigten Bereiche verlassen, erlischt der Versicherungsschutz durch die Schule.

Folgendes ist den Schülerinnen und Schülern daher nicht erlaubt:

1. der Aufenthalt in der Schule außerhalb schulischer Veranstaltungen
2. der Aufenthalt in der Schule zwischen 12:55 und 13:40 Uhr
3. das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, außer mit Sondergenehmigung
4. der Aufenthalt auf dem Gang nach dem zweiten Läuten
5. der Aufenthalt in den Gebäuden während der großen Pausen und der Aufenthalt außerhalb des Pausengeländes
6. das Fahren mit Fahrrad, Moped, Motorrad, Kickboard u. a. auf dem gesamten Schulgelände
7. der Genuss von Tabakwaren, alkoholischen Getränken und Drogen im Umfeld der Schule
(siehe Lageskizze <https://openstreetmap.de>)
8. das Kauen von Kaugummi im Schulgebäude
9. das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen
10. die Benutzung von elektronischen Unterhaltungsgeräten und Handys ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände. Ausnahme: 12.10-13.35 Uhr im Mensabereich
11. Bild-, Ton- oder Filmaufnahmen auf dem Schulgelände und im Schulhaus ohne Genehmigung durch die Schulleitung
12. das Ballspielen auf dem Pausenhof.



Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit untersagt!

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.